

**3. 606. a (2)**

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß der Termin zur Annahme der Banknoten à 5, 10, 100 und 1000 Gulden IV. Form, sowohl in Zahlung als in der Verwechslung bei sämtlichen Cassen der österreichischen Nationalbank mit 31. December 1852 geschlossen sein wird, und daher nach Ablauf dieser Frist die Besitzer von solchen Banknoten sich wegen des Umtausches derselben gegen Banknoten V. Form unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden haben.

Wien am 19. September 1852.

Von der Direction der priv. österr. National-Bank.

Z nazočim se da opominj, da bo s 31. dnem Decembra čas iztekel, v kterim se bankovci po 5, 10, 100 in 1000 gld. IV. oblike za plačila kakor v zamenjavo jemljejo; ko bo pa ta čas pretekel, se bo tistim, kteri imajo take bankovce, zavoljo zamene za bankovce V. oblike neposrednje na bankno vodstvo obrniti.

Na Dunaju 19. Septembra 1852.

Od vodstva priv. avstr. narodske banke.

**3. 616. a (1)**

Nr. 21784/2400

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. österreichischen Finanz-Landes-Direction in Wien wird bekannt gegeben, daß wegen Lieferung des für das Verwaltungsjahr 1851 theilweise noch erforderlichen Stempel-Netto-Kanzlei-Papiers von 24200 Rieß und des allfälligen weiteren Bedarfes eine öffentliche Concurrenz-Behandlung hierorts abgehalten werden wird.

Die Anbote können für die Lieferung des ganzen Bedarfes von 24200 Rieß, und der allenfalls noch weiters entweder ganz oder nur zum Theile erforderlichen 13550 Rieß, oder auch für Lieferungen in kleineren Papierquantitäten gemacht werden; im Falle von Anboten solcher Theillieferungen auf den ganzen Papier-Bedarf von 24200 Rieß, und den allfälligen Zuschuß von 13550 Rieß wird jedoch bei gleichen Preis-Anboten demjenigen Offerenten, welcher die gedachten zwei vollen Papiermengen zu liefern sich erbietet, der Vorzug gegeben werden.

Als Muster haben die Bögen, welche aus dem Vorrathe für das dermal im Gebrauche stehende Stämpelpapier der Classen von 3 Kreuzer bis einschließig 18 fl entnommen wurden, zu dienen, welches im beschrittenen Zustande für einen Rieß mindestens das Gewicht von acht Pfunden gibt, und durchgehends im ausgebreiteten Zustande 13 Zoll hoch, dann 16 Zoll breit ist.

Satinirtes, das ist geglättetes Papier, wird von der Concurrenz ausgeschlossen.

Die Lieferungslustigen haben ihre auf dem Stempel von 15 kr. zu schreibenden Offerte versiegelt, spätestens am 18. November 1852 bis 12 Uhr Mittags bei dem Einreichungsprotocolle dieser k. k. Finanz-Landes-Direction, im zweiten Stocke des Central-Finanz-Gebäudes, am Weißgärber-Platz, abzugeben.

Jedem Offerente ist die Empfangsbestätigung der k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Wien, oder einer derlei Casse zu Prag, Brünn, Graz, Innsbruck und Triest über das, entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Börsencourse vom Vortage des Erlages, dort erlegte 10procentige Reuzgeld beizulegen, welches bei dem Anbote für eine Parthie von 3000 Rieß mit

6000 " "	1350 "
9000 " "	2025 "
12000 " "	2700 "

und bei dem Anbote für den ganzen Bedarf von 24200 Rieß mit 5445 fl.) 8494 fl. entfällt. und sammt dem Zuschusse mit 3049 " )

Für die genaue Erfüllung des Vertrages hat der Lieferant eine Caution von 10 Procenten des Werthes der mit ihm contrahirten Papierlieferung zu entrichten, wogegen ihm das erlegte Reuzgeld zurückgestellt werden wird.

Der Contractant des ganzen Papier-Bedarfes, und des allenfalls noch hinzukommenden Zuschusses mit 13550 Rieß, so wie jener einer Theilmenge, ist verpflichtet, das von ihm beizustellende Stempel-Netto-Papier in zehn gleichen Theilen, und zwar in den Monaten Jänner bis einschließig October 1853 in der Art abzuliefern, daß jede Lieferungsrate bis zwanzigsten eines jeden Monats an das hierortige k. k. Deconomat im Central-Finanz-Gebäude, am Weißgärber-Platz, abgegeben werden muß.

Die Contractbedingnisse, so wie die Aerial-Musterbögen, in Absicht auf Farbe und Qualität, das ist Feinheit des Zeugens und Stärke des Papiers, sind täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden, u. z. hier in Wien bei dem erwähnten Deconomate, dagegen in Prag, Brünn, Graz, Innsbruck und Triest bei den Deconomaten der daselbst bestehenden Finanz-Landes-Direction einzusehen.

Sollte ein Offerent nur nach seinem eigenen Erzeugnisse zu liefern Willens sein, so hat er dieses in seinem Offerte ausdrücklich zu erklären, und in diesem Falle zugleich 24 Prob. Bögen seiner Erzeugung und unter seiner Fertigung beizulegen.

Das jedesmal abzuliefernde Papier muß mit den Musterbögen, welche ärztlich und von dem Contractanten zu unterzeichnen sein werden, auf das Genaueste übereinstimmen.

Schließlich wird noch beigefügt, daß auf die, nach dem festgesetzten Termine überreichten, oder mit der Nachweisung über das vorschriftsmäßig erlegte Badium nicht belegten Offerte keine Rücksicht genommen, und über die Concurrenz-Behandlung die Ratification sich vorbehalten werde.

Wien am 18. October 1852.

**3. 614. a (1)**

Nr. 10927.

K u n d m a c h u n g

der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain in Graz.

Der k. k. excindirte Tabakverlag zu Laibach, welcher auch den Stämpelverschleiß hat, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen.

Dieser Verlags- und Verschleißplatz hat seinen Material-Bedarf, und zwar sowohl an Tabak als Stämpelpapier bei dem k. k. Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazine in Laibach zu Laibach zu fassen, und es sind demselben 175 Trafikanten zugewiesen.

Den ihm zugewiesenen Trafikanten hat der excindirte Tabakverlag von dem ordinär geschnittenen Rauchtobak 2% Gutgewicht zu verabsolgen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1851 bis Ende Juli 1852 an Tabak 156237 <sup>1</sup>/<sub>32</sub> Pfund,

im Gelde . . . . . 117604 fl. 44 kr.

an Stämpelpapier . . . . . 7603 " — "

Zusammen . . . . . 125207 fl. 44 kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezuge von 1 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>% aus dem Tabak mit Einschluß des 2 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>%igen Gutgewichtes für den ordinär geschnittenen ledigen Rauchtobak mit Einschluß des alla minuta-Gewinnes, dann von 2% aus dem Stämpelverschleiß der mindern Classen, einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag für den Tabak von . . . . . 3722 fl. 16 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. und für den Stämpelverschleiß 118 " 58 "

Zusammen . . . . . 3841 fl. 14 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.

Nur obige Tabak-Provision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden. — Für diesen Ver-

schleißplatz ist, falls der Ersterer das Tabak-Material nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, nur bezüglich des Tabaks, zumal das Stämpelpapier gegen Barzahlungen jederzeit abzufassen ist, ein stehender Credit bemessen, welcher, durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistenden Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Der Ersterer ist übrigens auch verpflichtet, stets einen unangreifbaren vierwöchentlichen Vorrath am Lager zu haben.

Die Caution, im Betrage von 2500 fl. für den Tabak sammt Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Procent der Caution als Badium, im Betrage von 250 fl., bei der k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 20. November 1852 zwölf Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offerte für den k. k. excindirten Tabakverlag in Laibach“ bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen ist.

Das Offerte ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung:

- a) über das erlegte Badium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Behandlung sogleich zurückgestellt.

Das Badium des Ersterers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorathung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert als eine wie immer geartete nachträgliche Entscheidung oder Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Verbrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die nähern Bedingungen, und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen, sind bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung zu Laibach einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatemonopole bezieht, dann wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden; endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß so gleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes auf 15 kr. Stämpel.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den ercindirten Tabakverlag und zugleich Stämpel-Trafik zu Laibach unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von — (in Buchstaben auszudrücken) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes, und für das Stämpelverschleißgeschäft aber um die gesetzlichen Percente in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier beigeflossen.

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter, (Stand.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des ercindirten Tabak-Verlages zugleich Stämpel-Trafik zu Laibach.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz am 6. November 1852.

3. 605. a (2)

Nr. 491.

Concurrenz = Ankündigung.

Von der k. k. croatisch-slavonischen Finanz-Landes-Direction wird zur Verpachtung der Tabakgüter-Verfrachtung für das Sonnenjahr 1853 eine Minuendo-Concurrenz-Verhandlung auf den 15. November 1852 ausgeschrieben.

Object dieser Verpachtung ist: der Landtransport von Tabakverschleißgütern, worunter Tabak aller Art, entleertes Tabakgeschirr, dann Concomie- und Betriebs-Gegenstände jeder Art verstanden werden, welche die der k. k. Finanz-Landes-Direction unterstehenden Tabak-Verschleiß-Magazine zu Agram, Warasdin und Essek aus den Tabakfabriken zu Fiume und Fürstenfeld beziehen, oder an diese versenden, und zwar auf nachfolgenden Routen, in den bezeichneten Richtungen, bezüglich welcher gleichfalls das Maximum der Abstellungsfrist, welche bedungen werden kann, bezeichnet ist, als:

Längste Abstellungsfrist

Erste Route zwischen der Tabakfabrik in Fiume und dem Tabak-Verschleiß-Magazine zu Agram	Tage
14	14
Zweite Route zwischen der Tabakfabrik in Fürstenfeld und dem Tabak-Verschleiß-Magazine in Agram	15
Dritte Route zwischen der Tabakfabrik in Fürstenfeld und dem Tabak-Verschleiß-Magazine zu Warasdin	12
Vierte Route zwischen der Tabakfabrik und dem Tabak-Verschleiß Magazine zu Essek	29

Bei dieser Concurrenz werden nur schriftliche versiegelte Offerte angenommen.

Die Bestimmung der Frachtpreise und der Lieferzeit bleibt, ohne Festsetzung eines Fixalpreises dem Dfferenten überlassen, und wird die Annahme des Offertes nicht sowohl ausschließend von den günstigen Preisangeboten, sondern unter gleichzeitiger Rücksicht auf diese, vorzugsweise auch von den angebotenen kürzeren Ablieferungsfristen abhängig gemacht.

Anbote können sowohl nach einzelnen, mehreren, oder sämtlichen der ausgeschriebenen 4 Routen gemacht werden, jedoch muß bezüglich jeder einzelnen zu der Route gehörigen Richtung, und zwar gesondert für die Transportirung aus der Haupt- in die abhängige Station, und aus der abhängigen in die Hauptstation sowohl der Frachtlohn für den Sporco-Centner, als auch die Abstellungsfrist mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt werden.

Jedem Offerte muß die den Erlag des Badiums bei einer der k. k. Finanz-Landes-Direction unterstehenden Casse erweisende Quittung beiliegen.

Die zu leistenden Badien sind, und zwar:

Für die Route Nr. 1 mit	1500 fl.
» 2 »	1700 »
» 3 »	300 »
» 4 »	1100 »

Der Ersteher hat bei Unterfertigung des Vertrages oder aber längstens 14 Tage vor dem Beginne der Pachtperiode eine dem bedungenen Badium gleichkommende Caution zu leisten.

Die Bedingungen, unter welchen diese Verpachtung Statt findet, können sowohl bei dem Einreichungsprotocolle der k. k. croatisch-slavonischen Finanz-Landes-Direction, wie auch bei den derselben unterstehenden Finanz-Landes-Bezirks-Directionen zu Fiume, Agram, Warasdin und Essek, endlich bei der k. k. Tabakfabriks-Verwaltung in Fürstenfeld während den üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Im Offerte muß die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß sich den festgesetzten Contract-Bedingungen unbedingt gefügt werden wolle.

Das Aerar behält sich das Recht vor, wenn es sich um Eilsendungen, nämlich um Versührungen handelt, die in einer um die Hälfte kürzern als der vertragsmäßigen Lieferzeit einzutreffen haben, derlei Eilfrachten mit jeder Art und Menge von Tabakgütern zu Land auf beliebige Art entweder selbst oder durch andere Unternehmer bewirken zu lassen.

Die Offerte müssen mit dem Eingabestämpel versehen, mit dem Vor- und Zunamen, Charakter und Aufenthaltsort des Dfferenten deutlich unterfertigt, mit der Badialkuittung belegt, und von Außen mit der Aufschrift: Anbot für den Landtransport zu der unterm 14. October 1852, 3. 11808, ausgeschrieben Concurrenz" überschrieben, bis 15. November d. J. Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. croatisch-slavon. Finanz-Landes-Direction eingebracht werden, und wird nach diesem Zeitpunkte kein weiteres Offert mehr angenommen.

Offerte, welche undeutlich oder unbestimmt abgefaßt sind, Verufungen auf andere Anbote, oder selbstgewählte Nebenbedingungen enthalten, und denen irgend ein Erforderniß mangelt, werden nicht berücksichtigt.

Bei ganz gleichen Anboten bleibt der k. k. Finanz-Landes-Direction die freie Wahl vorbehalten.

Der Dfferent ist vom Zeitpunkte der Ueberreichung des Offertes für die Einhaltung des gemachten Angebotes verbindlich, das k. k. Aerar aber erst vom Tage der erfolgten Genehmigung, ohne an die in den Landesgesetzen zur Annahme eines Versprechens bestimmte Frist gebunden zu sein.

Der k. k. croatisch-slavonischen Finanz-Landes-Direction wird es freistehen, einen Anbot im Ganzen, oder bloß theilweise, das ist, für eine oder mehrere Routen anzunehmen, oder für die Zurückweisung der überreichten Anbote sich zu entscheiden.

Derjenige, dessen Offert angenommen wird, hat binnen 8 Tagen nach erfolgter Verständigung zur Unterschrift des Vertrages zu erscheinen, im Widrigen die k. k. Finanz-Landes-Direction berechtigt sein soll, sein Badium für das Aerar einzuziehen und über das Transportgeschäft nach eigener Wahl zu verfügen, oder aber den Ersteher, auf Grundlage seines Offertes, welches dann die Stelle des Vertrages vertritt, zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu verhalten.

Agram am 14. October 1852.

3. 607. a (2)

Nr. 6620, ad 2227.

K u n d m a c h u n g.

Laut Erlaß des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 16. April l. J., 3. 7585/P., ist das fünfte Heft der zweiten Abtheilung des vom k. k. Cours-Bureau in Wien verfaßten „topographischen Postlexikons“, die Kronländer Böhmen, Mähren und Schlessien umfassend, so eben im Druck erschienen.

Der Preis dieses Heftes wurde auf vier und zwanzig Kreuzer festgesetzt und es kann dasselbe bei der hiesigen Zeitungs-Expedition, dann bei allen k. k. Postämtern und Postexpeditionen bezogen werden.

Was in Befolgung des eingangserwähnten hohen Erlasses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Postdirection. Triest den 30. October 1852.

3. 600. a (3)

Nr. 1176.

A n k ü n d i g u n g.

über die zur Erzeugung von Pottasche im Bezirke des Brooder und Gradiskaner Regiments am 22. November 1852 zu Winkovce abzuhaltenden Licitation.

1. Jeder Licitant hat ein Badium von 1000 fl. C. M. und der Ersteher die Caution von 4000 fl. C. M. bar oder in Obligationen nach dem letzten Borscourse zu erlegen, oder auf geeignete Realitäten sicher zu stellen.

2. Schriftliche Offerte müssen vor Beendigung der Licitation versiegelt, mit der obigen Caution belegt und mit der ausdrücklichen Erklärung versehen, daß sich der Dfferent allen Bedingungen des Licitations-Protocolles unterwerfe, einlangen.

In dem Falle aber, als von den bei der mündlichen Licitation einlangenden rechtskräftig verfaßten Offerten eines einen solchen Anbot enthält, welcher annehmbarer ist, als der durch die mündliche Versteigerung erzielte, und der Dfferent nicht persönlich anwesend wäre, ist diesem Offerte der Vorzug zu geben, hiernach auch der Contract abzuschließen, und keine weitere Licitation vorzunehmen.

3. Zum Pottaschenbrände sind nur sachkundige Leute, namentlich Krainer zu verwenden.

4. Die Erzeugung geschieht durch 6 aufeinander folgende Jahre; als Minimum der jährlichen Erzeugung werden 4000 Centner, als Maximum 6000 Centner festgesetzt.

5. Die nöthigen Getränke und Lebensmittel kann der Contrahent für sich und seine Leute von wo immer her beziehen.

6. Der Contrahent bleibt für sich und seine Leute an die forstpolizeilichen und sonstigen Polizei-Vorschriften gebunden.

7. Bei Rechtsstreitigkeiten hat das Judicium delegatum militare zu Agram als Richter zu gelten.

8. Subarrenden sind verboten.

9. Die näheren Licitations-Bedingnisse können in der Brigade-Kanzlei zu Winkovce täglich eingesehen werden, so wie auch beim k. k. Militär-Commando in Laibach, und beim croatisch-slavonischen Landes-Militär-Commando zu Agram.

Uebrigens steht es jedem Unternehmungslustigen frei, von den Umständen die Ueberzeugung durch Beaugenscheinigung vor dem Licitationstage sich zu verschaffen.

3. 1540. (2)

Nr. 6393.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Es sei in die executive Feilbieung der, dem Martin Svetitschitsch gehörigen, zu Medwedjeberdu sub H. Nr. 85 liegenden, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Loitsch sub Urb. Nr. 688 vorkommenden, und laut Schätzungsprotocoll vom 20. September d. J., 3. 6279, gerichtlich auf 1761 fl. 40 kr. bewertheten Viertelhuben, wegen aus den gerichtlichen Urtheilen vom 18. September 1851, 3. 4443/4444 A dem Johann Squarzhe von Geräuth schuldigen 600 fl. sammt den bis zur Zahlung laufenden 5% Verzugszinsen c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 30. November und 30. December 1852, dann 31. Jänner 1853. jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Medwedjeberdu mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagsetzungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Hiezu werden die Kaufstüßigen mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchstract zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts bereit liegt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 15. October 1852.